



*Rechtsausschuss
Der Vorsitzende*

4.2.2021

Hr. Cristian-Silviu Buşoi
Vorsitzender
Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie
BRÜSSEL

Betrifft: Stellungnahme zur Rechtsgrundlage des Vorschlags für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ ((COM(2018)0436 – C8-0253/2018 – 2018/0225(COD)))

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit Schreiben vom 7. Januar 2021¹ haben Sie den Präsidenten über die vorläufige Einigung zwischen Parlament und Rat über die beiden Vorschläge zu „Horizont Europa“ und die Streichung von Artikel 173 Absatz 3 AEUV aus der Rechtsgrundlage für den Vorschlag der Kommission für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ in Kenntnis gesetzt (COM(2018)436 final - 2018/0225 (COD))².

Mit Schreiben vom 19. Januar 2021³ hat der Präsident den Rechtsausschuss mit der Frage der vorgeschlagenen Änderung der Rechtsgrundlage befasst.

Der Ausschuss prüfte die obige Frage gemäß Artikel 40 der Geschäftsordnung des Parlaments bei seiner Sitzung vom 4. Februar 2021.

¹ D (2021) 157.

² COM(2018)436 final vom 30. November 2016.

³ D300232 vom 19.01.2021.

I – Hintergrund

Am 7. Juni 2018 nahm die Kommission ihre Vorschläge für ein Rahmenprogramm für Forschung und Innovation 2021-2027 mit dem Titel „Horizont Europa“ (das „Rahmenprogramm“)⁴ und das mit dem Vorschlag eingerichtete Spezifische Programm (das „Spezifische Programm“) zur Durchführung des Rahmenprogramms an, die beide oben aufgeführt sind.

Der Vorschlag basierte auf den die Industrie- und Forschungspolitik betreffenden Vertragsbestimmungen, nämlich Artikel 173 Absatz 3 und Artikel 182 Absatz 4 AEUV. Aufgrund der Kombination dieser Bestimmungen fand das ordentliche Gesetzgebungsverfahren auf den Vorschlag Anwendung. Der Juristische Dienst kam in einem Rechtsgutachten vom 26. September 2018 zu dem Schluss, dass sich der von der Kommission angenommene Vorschlag in adäquater Weise auf eine gemeinsame Rechtsgrundlage stützt.

Während der interinstitutionellen Verhandlungen vor der Annahme des Standpunkts des Parlaments in erster Lesung im April 2019 einigten sich die beiden Mitgesetzgeber jedoch darauf, wesentliche inhaltliche Änderungen am Vorschlag vorzunehmen. In der Folge schlug der Rat vor, die Rechtsgrundlage dahingehend zu ändern, dass sich der Vorschlag nur noch auf Artikel 182 Absatz 4 AEUV stützt. Eine solche Änderung hätte zur Folge, dass das ordentliche Gesetzgebungsverfahren nicht mehr greift, da nach Artikel 182 Absatz 4 AEUV ein besonderes Gesetzgebungsverfahren zur Anwendung kommt, bei dem das Parlament lediglich angehört wird.

Nach dem Vorschlag des Rates führten die drei Organe gemäß Nummer 25 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁵ einen Gedankenaustausch über die vorgeschlagene Änderung der Rechtsgrundlage. Im Zuge dieses Gedankenaustauschs verständigten sich die drei Organe darauf, dass wesentliche Änderungen am Vorschlag vorgenommen worden seien, die Einfluss auf die Bestimmung der Rechtsgrundlage hätten.

Am 17. April 2019 nahm das Parlament seinen Standpunkt zum Vorschlag in erster Lesung an, bei dem es sich nach wie vor auf die im Kommissionsvorschlag genannte Rechtsgrundlage stützte. Allerdings wurde in der legislativen Entschließung ausdrücklich darauf verwiesen, dass die Rechtsgrundlage aufgrund der im Zuge der interinstitutionellen Verhandlungen vereinbarten wesentlichen Änderungen am Wortlaut des Vorschlags zu einem späteren Zeitpunkt des Verfahrens angepasst werden muss.⁶ Am selben Tag übermittelte der Rat dem Parlament einen Antrag auf Anhörung. Die Rechtsgrundlage des Textes, zu dem das Parlament angehört wurde, war lediglich Artikel 182 Absatz 4 AEUV, während sein Inhalt den des in erster Lesung festgelegten Standpunkts des Parlaments abbildete.

II – Einschlägige Vertragsartikel

In den für die Prüfung der Rechtsgrundlage des Spezifischen Programms relevanten Vertragsartikeln heißt es:

⁴ COM(2018)435 final vom 7. Juni 2018.

⁵ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

⁶ P8_TA(2019)0396.

TITEL XVII
INDUSTRIE

Artikel 173
(ex-Artikel 157 EGV)

(1) Die Union und die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die notwendigen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der Union gewährleistet sind.

Zu diesem Zweck zielt ihre Tätigkeit entsprechend einem System offener und wettbewerbsorientierter Märkte auf Folgendes ab:

- Erleichterung der Anpassung der Industrie an die strukturellen Veränderungen;*
- Förderung eines für die Initiative und Weiterentwicklung der Unternehmen in der gesamten Union, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen, günstigen Umfelds;*
- Förderung eines für die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen günstigen Umfelds;*
- Förderung einer besseren Nutzung des industriellen Potenzials der Politik in den Bereichen Innovation, Forschung und technologische Entwicklung.*

(2) Die Mitgliedstaaten konsultieren einander in Verbindung mit der Kommission und koordinieren, soweit erforderlich, ihre Maßnahmen. Die Kommission kann sämtliche Initiativen ergreifen, die dieser Koordinierung förderlich sind, insbesondere Initiativen, die darauf abzielen, Leitlinien und Indikatoren festzulegen, bewährte Verfahren auszutauschen und die erforderlichen Elemente für eine regelmäßige Überwachung und Bewertung auszuarbeiten. Das Europäische Parlament wird in vollem Umfang unterrichtet.

(3) Die Union trägt durch die Politik und die Maßnahmen, die sie aufgrund anderer Bestimmungen der Verträge durchführt, zur Erreichung der Ziele des Absatzes 1 bei. Das Europäische Parlament und der Rat können unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses spezifische Maßnahmen zur Unterstützung der in den Mitgliedstaaten durchgeführten Maßnahmen im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele des Absatzes 1 beschließen.

Dieser Titel bietet keine Grundlage dafür, dass die Union irgendeine Maßnahme einführt, die zu Wettbewerbsverzerrungen führen könnte oder steuerliche Vorschriften oder Bestimmungen betreffend die Rechte und Interessen der Arbeitnehmer enthält.

[...]

TITEL XIX
FORSCHUNG, TECHNOLOGISCHE ENTWICKLUNG UND RAUMFAHRT

[...]
Artikel 182
(ex-Artikel 166 EGV)

(1) Das Europäische Parlament und der Rat stellen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses ein mehrjähriges Rahmenprogramm auf, in dem alle Aktionen der Union zusammengefasst werden.

In dem Rahmenprogramm werden

— die wissenschaftlichen und technologischen Ziele, die mit den Maßnahmen nach Artikel 180 erreicht werden sollen, sowie die jeweiligen Prioritäten festgelegt;

— die Grundzüge dieser Maßnahmen angeben;

— der Gesamthöchstbetrag und die Einzelheiten der finanziellen Beteiligung der Union am Rahmenprogramm sowie die jeweiligen Anteile der vorgesehenen Maßnahmen festgelegt.

(2) Das Rahmenprogramm wird je nach Entwicklung der Lage angepasst oder ergänzt.

(3) Die Durchführung des Rahmenprogramms erfolgt durch spezifische Programme, die innerhalb einer jeden Aktion entwickelt werden. In jedem spezifischen Programm werden die Einzelheiten seiner Durchführung, seine Laufzeit und die für notwendig erachteten Mittel festgelegt. Die Summe der in den spezifischen Programmen für notwendig erachteten Beträge darf den für das Rahmenprogramm und für jede Aktion festgesetzten Gesamthöchstbetrag nicht überschreiten.

(4) Die spezifischen Programme werden vom Rat gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses beschlossen.

(5) Ergänzend zu den in dem mehrjährigen Rahmenprogramm vorgesehenen Aktionen erlassen das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses die Maßnahmen, die für die Verwirklichung des Europäischen Raums der Forschung notwendig sind.

III – Rechtsprechung des EuGH zur Wahl der Rechtsgrundlage

Nach ständiger Rechtsprechung muss die Wahl der Rechtsgrundlage eines Unionsrechtsakts auf objektiven und gerichtlich nachprüfbaren Umständen beruhen, zu denen das Ziel und der Inhalt des betreffenden Rechtsakts gehören.⁷

Die Wahl einer doppelten Rechtsgrundlage ist dann erforderlich, wenn ein Rechtsakt zwei oder mehr untrennbar miteinander verbundene Komponenten umfasst, die sich auf verschiedene Rechtsgrundlagen beziehen, und von denen keine mehr Gewicht als die andere hat. In einem solchen Fall können die entsprechenden Rechtsgrundlagen gemeinsam angewandt werden⁸, sofern sie verfahrenstechnisch vereinbar sind.⁹

Umfasst eine Maßnahme allerdings zwei Zielsetzungen oder zwei Komponenten und lässt sich eine dieser Zielsetzungen oder Komponenten als die hauptsächliche ausmachen, während die andere nur nebensächliche Bedeutung hat, so ist die Maßnahme auf nur eine Rechtsgrundlage zu stützen, und zwar auf diejenige, die die hauptsächliche oder vorherrschende Zielsetzung oder Komponente erfordert.¹⁰

IV – Ziel und Inhalt der vorgeschlagenen Maßnahme und Analyse und Festlegung der geeigneten Rechtsgrundlage

Da bei der Wahl der Rechtsgrundlage entsprechend der obigen Rechtsprechung auch auf Ziel und Inhalt der in Frage stehenden Maßnahme abzustellen ist, ist darauf hinzuweisen, dass das Ziel des Spezifischen Programms – wie schon aus seinem Titel hervorgeht – die Durchführung des Rahmenprogramms ist. Ferner soll das Spezifische Programm gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Vorschlags zur Verwirklichung der allgemeinen Ziele und der Einzelziele des Rahmenprogramms beitragen.

In dieser Hinsicht ist es gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Rahmenprogramms eines der übergeordneten Ziele des Rahmenprogramms, „die wissenschaftlich-technischen Grundlagen der Union zu stärken [...] [und] ihre Wettbewerbsfähigkeit, auch die ihrer Industrie, zu erhöhen“. Diese Formulierung zeigt, dass mit dem Rahmenprogramm parallel zwei Ziele verfolgt werden, da der Schwerpunkt sowohl auf der Forschung als auch auf der industriellen Wettbewerbsfähigkeit der Union liegt.

⁷ Siehe unter anderem die Urteile vom 6. Mai 2014, Kommission/Parlament und Rat, C-43/12, EU:C:2014:298, Rn. 29 sowie das Urteil vom 14. Juni 2016, Parlament/Rat, C-263/14, EU:C:2016:435, Rn. 43 und die angeführte Rechtsprechung.

⁸ Siehe das Urteil vom 27. September 1988, Kommission/Rat, C-165/87, EU:C:1988:458, Rn. 11–13; siehe das Urteil vom 8. September 2009, Kommission/Parlament und Rat, C-411/06, supra Fußnote 2, EU:C:2009:518, Rn. 46–47; siehe das Urteil vom 26. März 1996, Parlament/Rat, C-271/94, EU:C:1996:133, Rn. 32; siehe das Urteil vom 10. Januar 2006, Kommission/Parlament und Rat, C-178/03, EU:C:2006:4, Rn. 42–43; siehe das Urteil vom 6. November 2008, Parlament/Rat, C-155/07, EU:C:2008:605, Rn. 35–36.

⁹ Würden zwei oder mehr Rechtsgrundlagen gemeinsam Anwendung finden, sind die darin vorgesehenen Verfahren jedoch nicht miteinander vereinbar, darf die Wirksamkeit der Verfahren nicht durch die gemeinsame Anwendung beider Rechtsgrundlagen gefährdet werden. Siehe das Urteil vom 11. Juni 1991, Kommission/Rat „Titandioxid“, C-300/89, supra Fußnote 2, EU:C:1991:244, Rn. 19–20.

¹⁰ Rechtssache C-36/98, Spanien/Rat [2001], EU:C:2001:64, Rn. 59; Rechtssache C-211/01, Kommission/Rat [2003], EU:C:2003:452, Rn. 39; Rechtssache C-338/01, Kommission/Rat [2004], EU:C:2004:253, Rn. 55; Rechtssache C-94/03, Kommission/Rat [2006], EU:C:2006:2, Rn. 35; Rechtssache C-178/03, Kommission/Parlament und Rat [2006], EU:C:2006:4, Rn. 42.

Diese beiden Ziele werden auch in Artikel 1 Absatz 2 des Rahmenprogramms offenbar, in dem es heißt, dass die Durchführung des Programms auf der Grundlage des mit dem Vorschlag geschaffenen Spezifischen Programms und eines Finanzbeitrags für das mit der Verordnung (EG) Nr. 294/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates errichtete EIT (die „EIT-Verordnung“)¹¹ erfolgt.

In dieser Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass sich die EIT-Verordnung allein auf die industriebezogene Rechtsgrundlage des Artikels 173 Absatz 3 AEUV stützt. Der Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Europäische Innovations- und Technologieinstitut (Neufassung) (COM(2019) 331 final - 2019/0151 (COD))¹² (die „neue EIT-Verordnung“) stützt sich ebenfalls auf Artikel 173 Absatz 3 AEUV.

Vor diesem Hintergrund ist anzumerken, dass die wichtigsten im Zuge der interinstitutionellen Verhandlungen am Vorschlag vorgenommenen Änderungen in der Übertragung (i) der im Vorschlag enthaltenen Bestimmungen zum EIT¹³ in das Rahmenprogramm¹⁴ und (ii) der Bestimmungen zur Einrichtung des Europäischen Innovationsrats (European Innovation Council, „EIC“) in das Rahmenprogramm¹⁵ bestanden.

Was das EIT angeht, so besteht dessen Auftrag laut Artikel 3 der neuen EIT-Verordnung darin, „einen Beitrag zu nachhaltigem Wirtschaftswachstum in der Union und zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit zu leisten, indem die Innovationskapazität der Mitgliedstaaten [...] gestärkt wird“. Dem soll es gerecht werden, „indem es die Integration der Elemente des Wissensdreiecks – Hochschulbildung, Forschung und Innovation – in der gesamten Europäischen Union fördert.“

Dieser Auftrag zeigt, dass mit dem EIT eine Brücke zwischen Industrie, Hochschulbildung und Forschung gebaut werden soll, um die wirtschaftliche Entwicklung in der Union zu stärken. Diese Zielsetzung fällt unter das in Artikel 173 Absatz 1 AEUV verankerte Ziel der „Förderung einer besseren Nutzung des industriellen Potenzials der Politik in den Bereichen Innovation, Forschung und technologische Entwicklung“, für dessen Verwirklichung gemäß Artikel 173 Absatz 3 das ordentliche Gesetzgebungsverfahren anzuwenden ist. Dies ist auch das in der Begründung zum Vorschlag der Kommission für die neue EIT-Verordnung gemäß Artikel 173 Absatz 3 erklärte Ziel.

Die Verbindung zwischen dem EIT und der Industrie-Komponente des Vorschlags – bzw. des Rahmenprogramms – zeigt sich auch in der Begründung zum Vorschlag der Kommission für das Rahmenprogramm. So heißt es insbesondere in Ziffer 2 dieser Begründung, dass das EIT „auf dem Titel „Industrie““ des AEUV beruht.

Wie in Absatz 14 oben dargelegt, enthielt der Vorschlag zudem ursprünglich Bestimmungen zur Einrichtung des EIC. Gemäß Artikel 9 des Vorschlags sollen mit dem EIC Maßnahmen im Rahmen des Pfeilers III „Offene Innovation“ des Programms „Horizont Europa“

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 294/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Errichtung des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (ABl. L 097 vom 9.4.2008, S. 1).

¹² COM (2019) 331 final vom 11. Juli 2019.

¹³ Siehe Teil 3 des Anhangs zum Vorschlag.

¹⁴ Siehe Anhang Ia des in erster Lesung festgelegten Standpunkts des Parlaments zum Rahmenprogramm (P8_TA(2019)0395).

¹⁵ Ebenda, Artikel 7a.

umgesetzt werden. In dieser Hinsicht stellt der EIC gemäß der Begründung der Kommission zum Vorschlag den einzigen Zugang zur Unionsförderung für bahnbrechende marktschaffende Innovationen dar. Da mit dem EIC das Ziel verfolgt wird, marktschaffende Innovationen zu fördern, fällt er insofern unter die Industrie-Komponente des Vorschlags, als er für eine bessere Nutzung des industriellen Potenzials der Politik im Bereich Innovation sorgen soll, wie in der industriebezogenen Rechtsgrundlage des Artikels 173 Absatz 3 AEUV in Zusammenhang mit Artikel 173 Absatz 1 AEUV festgehalten.

Nun wurde aus dem Text, zu dem das Parlament angehört wurde und der die im Zuge der interinstitutionellen Verhandlungen vereinbarten Änderungen enthält und für den in erster Lesung angenommenen Standpunkt des Parlaments herangezogen wurde, der Wortlaut des Artikels 9 des Vorschlags entfernt und in den Text des Rahmenprogramms eingefügt (Absatz 14 oben).

Die obigen Erwägungen zeigen, dass mit der Übertragung aller EIT-Bestimmungen sowie der Bestimmungen zur Einrichtung des EIC aus dem Vorschlag in das Rahmenprogramm erhebliche Änderungen am Inhalt des Vorschlags vorgenommen wurden. Folglich ist das mit den EIT-Bestimmungen und den Bestimmungen zur Einrichtung des EIC verknüpfte industriebezogene Ziel nicht mehr in dem Maße Teil des Vorschlags, dass schlusszufolgern wäre, dass mit dem Vorschlag zwei untrennbar miteinander verbundene Ziele verfolgt werden und deshalb eine doppelte Rechtsgrundlage anzuwenden ist.

Wie im Rechtsgutachtens des Juristischen Dienstes vom 26. September 2018¹⁶ festgehalten, sind es jedoch gerade die innovationsbezogenen Komponenten im Vorschlag, die eine Zugrundelegung von Artikel 173 AEUV und somit eine doppelte Rechtsgrundlage erforderlich machen.

In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass die Rechtsgrundlage gemäß der in Absatz 9 angeführten ständigen Rechtsprechung die Bestimmung widerspiegeln sollte, die dem mit dem Rechtsakt verfolgten vorrangigen Ziel entspricht.

Im vorliegenden Fall kann der Schluss gezogen werden, dass der Text, zu dem das Parlament vom Rat am 17. April 2019 angehört wurde, im Gegensatz zu dem von der Kommission angenommenen Vorschlag, der sich richtigerweise auf eine doppelte Rechtsgrundlage stützte, keine Bestimmungen mehr enthält, die eine Zugrundelegung von Artikel 173 AEUV rechtfertigen würden.

Der vorläufig von den Mitgesetzgebern zum Spezifischen Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ vereinbarte Text stützt sich auf Artikel 182 Absatz 4 AEUV, der unter dem Titel XIX „Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt“ steht und in dem festgehalten ist, dass die spezifischen Programme vom Rat gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses beschlossen werden. Die von der Kommission vorgeschlagene doppelte Rechtsgrundlage wurde nicht beibehalten: Im Zuge der interinstitutionellen Verhandlungen wurde die Streichung von Artikel 173 Absatz 3 AEUV für zweckmäßig befunden und Artikel 182 Absatz 4 AEUV allein als geeignete Rechtsgrundlage für das Spezifische Programm zur Durchführung des

¹⁶ Absatz 19 des Rechtsgutachtens des Juristischen Dienstes vom 26. September 2018.

Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ erachtet.

Angesichts des Ziels und des Inhalts des Vorschlags über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ sollen mit dem Beschluss in seiner vom Parlament und Rat geänderten Fassung offenbar vorrangig die für einzelne Teile von „Horizont Europa“ geltenden operativen Ziele und Tätigkeiten festgelegt werden.

VI – Fazit und Empfehlung

Aus den obigen Darlegungen ergibt sich, dass der Vorschlag der Kommission für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ [COM(2018)0436] infolge der während der interinstitutionellen Verhandlungen vereinbarten Änderungen am Vorschlag auf der alleinigen Rechtsgrundlage von Artikel 182 Absatz 4 AEUV angenommen werden kann.

Bei seiner Sitzung vom 4. Februar 2021 hat der Rechtsausschuss dementsprechend mit 22 Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 1 Enthaltung darauf entschieden¹⁷, dass der Vorschlag der Kommission für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ infolge der während der interinstitutionellen Verhandlungen vereinbarten Änderungen am Vorschlag auf der alleinigen Rechtsgrundlage von Artikel 182 Absatz 4 AEUV angenommen werden kann.

Gleichzeitig bedauert der Rechtsausschuss, dass man ihn zur Frage der Änderung der Rechtsgrundlage nicht bereits früher konsultiert hat und verweist darauf, dass es wünschenswert wäre, ihn künftig in die Prüfung ähnlicher Fragen, die sich im Zuge eines Gesetzgebungsverfahrens ergeben, einzubeziehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Adrián VÁZQUEZ LÁZARA

¹⁷ Bei der Schlussabstimmung waren anwesend: Adrián Vázquez Lázara (Vorsitzender), Marion Walsmann (stellvertretende Vorsitzende), Ibán García Del Blanco (stellvertretender Vorsitzender), Raffaele Stancanelli (stellvertretender Vorsitzender), Axel Voss (Verfasser der Stellungnahme), Manon Aubry, Geoffroy Didier, Andrzej Halicki, Angel Dzhambazki, Jean-Paul Garraud, Esteban González Pons, Heidi Hautala, Mislav Kolakušić, Gilles Lebreton, Antonius Manders, Karen Melchior, Sabrina Pignedoli, Jiří Pospíšil, Emil Radev, Franco Roberti, Marcos Ros Sempere, Nacho Sánchez Amor, Ernő Schaller-Baross, Raffaele Stancanelli, Stéphane Séjourné, Marie Toussaint, Tiemo Wölken, Lara Wolters und Javier Zarzalejos.